

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: B 2023/061 freigegeben
--

Amt: Abwasserbetrieb Verfasser: Heckler, Sven	Datum: 14.09.2023
--	-------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Finanz- und Verwaltungsausschuss	26.10.2023	nicht öffentlich
Stadtrat	02.11.2023	öffentlich

Betreff:

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Freital

Sach- und Rechtslage:

- Beschluss-Nr.: 133/2016 vom 1. Dezember 2016 (Vorlagen-Nr.: 2016/081)
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Freital
- Beschluss-Nr.: 112/2019 vom 5. Dezember 2019 (Vorlagen-Nr.: 2019/070)
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Freital
- Beschluss-Nr.: 114/2022 vom 8. Dezember 2022 (Vorlagen-Nr.: 2022/075)
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Freital

Nach § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Grundlage dafür ist eine kommunale Abgabensatzung (§ 2 Abs. 1 SächsKAG).

Im vorgenannten Beschluss vom 7. Dezember 2022 wurde die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung der Stadt Freital letztmalig angepasst. Im Rahmen der hierfür zugrundeliegenden Kalkulation wurden auch die Gebührensätze der Teilleistung der dezentralen Entsorgung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben geprüft und in Folge der Erhöhung des Einleitentgeltes in die Kläranlage Kreischa angepasst.

Auf Grund der zeitlichen Befristung des aktuellen Zeitvertrages über die Entsorgung aus dezentralen Abwasseranlagen bis 31. Dezember 2023, musste diese Leistung für den Zeitraum 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2027 neu ausgeschrieben werden.

Im Ergebnis dieser Ausschreibung und Auswertung der drei vorgelegten Angebote, wurde der Körner Rohr und Umwelt GmbH als dem Bieter mit dem gesamtwirtschaftlichsten Angebot, der Zuschlag erteilt und ein Entsorgungsvertrag mit einer Laufzeit von vier Jahren abgeschlossen.

Die Körner Rohr und Umwelt GmbH hat sich in den vergangenen Jahren als vertrauensvoller und zuverlässiger Partner gezeigt. Die zu erwartende Steigerung der Angebotssummen auf Grund der generellen Preissteigerungsrate blieb unter den Annahmen des Abwasserbetriebes, was sich zum Vorteil der Kunden auswirkt. Dennoch ergeben sich durch den neuen Vertrag auch Änderungen der Preise für die zu erbringenden Leistungen.

So verändert sich das an den Dienstleister zu zahlende Entgelt für Entleerung und Transport von Fäkalschlamm und fäkalhaltigen Abwässern von bisher 18,66 Euro/m³ auf nunmehr 19,69 Euro/m³. Für Schlauchlängen ab 20 m bis zu 50 m beträgt der Zuschlag nunmehr 1,90 Euro/m statt bisher 1,79 Euro/m. Ab 50 m beläuft sich der Zuschlag auf 2,74 Euro/m statt bisher 2,62 Euro/m.

Die Einleitgebühr in die Kläranlage Kreisca bleibt unverändert. Mit Wirkung zum 1. Juli 2022 beträgt der Preis für angeliefertes Fäkalwasser 2,95 Euro/m³ (vorher 1,95 Euro/m³) sowie für Fäkalschlamm 17,60 Euro/m³ (vorher 11,60 Euro/m³).

Auf Grund der vorgenannten Preisänderungen sind die Entsorgungsgebühren für dezentrale Anlagen entsprechend neu zu berechnen. Im Ergebnis der Kalkulation ergibt sich ab dem 1. Januar 2024 für die Entsorgung von Fäkalwasser eine Gebühr in Höhe von 25,50 Euro/m³ (bisher 24,50 Euro/m³). Für die Entsorgung von Fäkalschlamm beträgt die Gebühr künftig 43,57 Euro/m³ (bisher 42,14 Euro/m³). Eine Übersicht zur Gebührenermittlung ist in Anlage 2 dargestellt.

Auch die Zuschläge für Schlauchlängen von mehr als 20 m bzw. mehr als 50 m sind in Folge des Anbieterwechsels in der Satzung anzupassen. Für Schlauchlängen ab 20 m bis zu 50 m beträgt der Zuschlag nunmehr 1,90 Euro/m. Ab 50 m beläuft sich der Zuschlag auf 2,74 Euro/m.

Die vorgenannten Änderungen ziehen eine entsprechende Anpassung der derzeit geltenden Abwassergebührensatzung nach sich.

Darüber hinaus wurden in diesem Zusammenhang weitere Anpassungen und Ergänzungen des Satzungstextes vorgenommen.

- Dies betrifft vorrangig die Regelungen der Abrechnung und Berücksichtigung von Unterzählern entsprechend der §§ 4 und 5. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Präzisierung der einschlägigen Gesetze zur Eichpflicht im Satzungstext für den Kunden besser nachzuvollziehen ist. Ebenso wurde das Procedere der Berücksichtigung von Unterzählern im Abrechnungsprozess der Abwassergebühren konkretisiert.
- Die Ergänzung in § 7, dass Änderungen der gebührenwirksamen Flächen mit Beginn des Folgemonats wirksam werden, verbessert das Verständnis im Abrechnungsbescheid.
- Die Ermächtigung durch § 12 Absatz 5, dass die Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH als Verwaltungshelfer für die Stadt Freital Abwassergebühren erheben darf, wird nicht mehr benötigt. Diese Aufgabe nimmt der Abwasserbetrieb seit dem Jahr 2017 selbst wahr.

Der Entwurf einer entsprechenden Änderungssatzung ist als Anlage 1 beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Abwassergebühren für dezentrale Anlagen sind kostendeckend kalkuliert, sodass durch die Gebühren alle anfallenden Aufwendungen gedeckt werden können. Die Gebühren für zusätzliche Schlauchlängen entsprechen den Preisen des Anbieters Körner Rohr & Umwelt GmbH, sodass lediglich eine Weiterberechnung dieser Kostenposition an den Gebührenpflichtigen erfolgt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Freital gemäß dem in der Anlage 1 beigefügten Entwurfs und der zugrundeliegenden Gebührenkalkulation.

Rumberg
Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1 - Entwurf 3. Änderungssatzung
Anlage 2 – Kalkulation Gebühren dezentral